



WTL1-A-0818/023
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: forst.bhwt@noel.gv.at
Fax: 02842/9025-40611 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 28 42) 9025	Durchwahl	Datum
	Tanja Macho	40636		06. Juli 2023

Betrifft
Waldbrandgefahr - Waldbrandverordnung 2023 für den Verwaltungsbezirk Waidhofen an der Thaya

Präambel

Aufgrund der vorherrschenden trockenen Witterungsverhältnisse ist in den Waldbeständen des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an der Thaya bereits eine sehr starke Austrocknung eingetreten. Eine starke Austrocknung ist auch an der Streuauflage des Waldbodens festzustellen.

Im Sinne der forstgesetzlichen Bestimmungen liegt daher eine erhöhte Waldbrandgefahr vor, weswegen die Einladung an alle Gemeindeämter und alle Polizeiinspektionen des Verwaltungsbezirkes ergeht, nachstehende Verordnung zum Schutz der Waldbestände im Verwaltungsbezirk in geeigneter Form zu verlautbaren.

VERORDNUNG

Gemäß § 41 Abs.1 in Verbindung mit § 170 Abs.1 des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr. 440/1975 i.d.g.F., wird für den Verwaltungsbezirk Waidhofen an der Thaya zum Zwecke der Vorbeugung gegen Waldbrände verordnet:

§ 1

In den Waldgebieten des politischen Bezirkes Waidhofen an der Thaya und im Gefährdungsbereich des Waldes (Waldrandnähe) sind brandgefährliche Handlungen, wie jegliches Feuerentzünden, das Rauchen, das Hantieren mit offenem Feuer, sowie die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen, verboten.

§ 2

Ebenso ist es verboten, brennende oder glimmende Gegenstände (wie Zündhölzer und Zigaretten) im Waldbereich wegzuworfen.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Zif. 17, BGBl. Nr. 440/1975 i.d.g.F. des Forstgesetzes 1975 mit Geldstrafen bis zu € 7.270,00 oder mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Hinweise:

- Die Zufahrtswege zum Wald sind freizuhalten, damit im Falle eines Brandes die Feuerwehr zufahren kann.
- Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.
- Es steht jedem Waldeigentümer frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

Ergeht an:

**20. Bezirksfeuerwehrkommando Waidhofen/Thaya, Südtirolerstraße 5, 3830
Waidhofen an der Thaya**

-
1. Alle Stadt- / Markt- / Gemeinden zu Händen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters mit dem Ersuchen, um Anschlag an der Amtstafel
 2. Bezirkspolizeikommando Waidhofen an der Thaya und alle Polizeiinspektionen mit dem Ersuchen, um Anschlag an der Amtstafel
 3. Forstverwaltung Sieghartsberg, Loibes 1, 3812 Groß Siegharts
 4. Mag. Nikolaus Szápáry'sche Forstverwaltung, Kautzener Straße 2, 3843 Dobersberg
 5. Forstverwaltung Erwin Wallner GmbH, Hoyosgasse 5/3/7, 1040 Wien
 6. Forstverwaltung Gudenus, 3830 Vestenötting 1
 7. Georg Dirnberger, Forst- und Teichwirtschaft, 3834 Eisenreichs 14
 8. Gutsverwaltung Weinern, Francesco Bossi Fedrigotti, Weinern 1, 3812 Groß Siegharts
 9. Abteilung Forstwirtschaft
 10. Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz
 11. Bezirkshauptmannschaft Gmünd, Schremser Straße 8, 3950 Gmünd

12. Bezirkshauptmannschaft Zwettl, Am Statzenberg 1, 3910 Zwettl
13. Bezirkshauptmannschaft Horn, Frauenhofner Straße 2, 3580 Horn
14. Ing. Kurt Siegl, Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya
15. Ing. Michael Bartl, Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya
16. Kurier RedaktionsgesmbH, Bahnhofstraße 12, 3830 Waidhofen an der Thaya
17. Niederösterreichische Nachrichten, Raiffeisenpromenade 2, 3830 Waidhofen an der Thaya
18. Bezirksblatt Waidhofen an der Thaya, Heidenreichsteiner Straße 24, 3830 Waidhofen an der Thaya
19. Bezirksbauernkammer Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/2, 3830 Waidhofen an der Thaya

Die Bezirkshauptfrau

Mag. iur. H e r z o g